**Vollzug des Baugesetzbuchs**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der
Gemeinde Weißdorf
für den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 15. 02. 2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung eines in den Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Weißdorf.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Weißdorf mit einer Fläche von ca. 21,91 km².
Die Gemeinde Weißdorf besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der neue Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des bestehenden Planes und einer aktuellen Flurkarte erstellt. Dabei sind bereits durchgeführte Flächennutzungsplanänderungen eingearbeitet und auf den aktuellen Bestand angepasst. Weiterhin wurden zusätzliche Flächen für die künftige Bebauung eingearbeitet.
Die Ausweisung und Bebauung von Bauflächen in den vergangenen Jahren haben zudem die Erarbeitung eines Landschaftsplans erforderlich gemacht. Dieser ist in den Flächennutzungsplan integriert, sodass im Ergebnis ein Planwerk resultiert (Primärintegration).

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08. 09. 2022 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für die Gemeinde und die Begründung mit Umweltbericht sowie die als wesentlich erachteten umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck

**vom 04. Oktober 2022 bis einschließlich 07. November 2022**

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind während der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet unter [www.weissdorf.de](http://www.weissdorf.de) (Unsere Gemeinde 🡪 Bauen und Wohnen) eingestellt. Die Einsichtnahme kann auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung des Freistaates Bayern erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungs- und Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht von Bedeutung ist.

***Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:***

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und insbesondere die landschaftsplanerischen Beiträge enthalten grundlegende und umfangreiche Beschreibungen, Bestandsaufnahmen und Bewertungen über den Zustand der Umwelt und deren Schutzgüter **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sowie über Ziele und Maßnahmen für deren zukünftige Weiterentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung zu den Schutzgütern **Mensch/Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft** sowie **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** im Gemeindegebiet wird als Ergebnis der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf diese Schutzgüter untersucht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

*Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Schutzgut** | **Information von** | **Information zu** |
| **Wasser** | Wasserwirtschaftsamt Hof, Schreiben vom 16.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB | -Starkregenereignissen-naturnahe Gewässerentwicklung |
| **Boden** | Wasserwirtschaftsamt Hof, Schreiben vom 16.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB | nachsorgender Bodenschutz bei bekannten Altablagerungen |
| **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** | Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 17.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB | Neuanlage von ortstypischen Elementen der Kulturlandschaft |
| **Boden** | Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde und Städtebau, Schreiben vom 17.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB. | Einhaltung der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB und komplementärer landesplanerischer Vorgaben. |
| **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** | Regierung von Oberfranken, Städtebau, Schreiben vom 17.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB. | Mgl. Auswirkungen auf das Denkmal D-4-75-184-26 |
| **Tiere, Pflanzen** | Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 17.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB. | Vorbereitung des Ausgleichs für erwartete bauliche Eingriffe |
| **Landschaft** | Regierung von Oberfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 17.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB. | Vermerk/Darstellung raumbedeutsamer infrastruktureller Planungen Dritter |
| **Boden** | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft, Schreiben vom 22.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB | Einhaltung der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB |
| **Tiere, Pflanzen** | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Forsten, Schreiben vom 29.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB | Waldentwicklung im Landschaftsplan |
| **Boden** | Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Schreiben vom 25.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB. | Einhaltung der Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB und komplementärer regionalplanerischer Vorgaben. |
| **Landschaft** | Landratsamt Hof, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 25.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB | Darstellung von Erstaufforstungstabuflächen |
| **Tiere, Pflanzen** | Landratsamt Hof, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 25.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB | Abweichungen Biotopkartierung zu tatsächlicher Lage |

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen erachtet die Gemeinde Weißdorf im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB als wesentlich, weshalb diese ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind:

* Wasserwirtschaftsamt Hof, Schreiben vom 16.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB.
* Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 17.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB.
* Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 17.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB.
* Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Landwirtschaft, Schreiben vom 22.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB.
* Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Schreiben vom 25.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB.
* Landratsamt Hof, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 25.07.2019 aus § 4 Abs. 1 BauGB

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

***Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:***

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

***Datenschutz:***

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weißdorf, den 12.09.2022

................. ..........
*H a i n* (Dienstsiegel)
Erster Bürgermeister

*.*